

Sesshaftigkeit; auch auf weniger dicht besiedeltem Gebiet ist die Abgrenzung wenigstens des Ackerlandes eine wirtschaftliche Notwendigkeit¹, und lediglich die Schärfe der Grenzlinie ist eine Frage der Siedlungsdichte. Unter diesem Gesichtspunkt sollte man noch mehr das Verhältnis der um grosse, ursprünglich herrenlose Waldgebiete vereinten Markgenossenschaften (etwa in Westfalen) zu den in waldarmen Gegenden eng aneinanderstossenden Dorfkomplexen und Einzeldörfern betrachten. Auch Westfalen muss von jeher mindestens Bauerschaftsmarkungsgrenzen gekannt haben, denn es kehren dort alle im folgenden zu behandelnden Rechtssätze wieder. Der einzelne Bauer aber konnte jenseits der Markungsgrenze in dem weiten Volksland roden und für sich Wald umzäunen nach Belieben. Erst langsam folgte dann die Genossenschaft ihren Einzelgliedern nach, dehnte ihre Grenzen weiter in das Volksland hinein aus und unterwarf den Sonderbesitz wieder dem Recht der Gemarkung. Für das dichter besiedelte Mittel- und Oberdeutschland sind bezeichnenderweise jene altertümlichen Grenzdefinitionen vor allem bekannt, wie: Der Rheingau reicht soweit, als der oberste Herr zu Ross in dem Rhein mit einem Hubhammer in den Strom hinein werfen kann, oder: Der Dürstorfer Mark Freiheit sollte so weit um die Mark reichen, als ein Mann mit der Axt aus dem Walde auf das Feld werfen kann²; oder wenn strittige Grenzen mittels Gottesurteils festgestellt werden, etwa dadurch, dass Mitglieder der prozessierenden Gemeinden zum Wettlauf abgesandt werden, und da, wo sie sich treffen, die Grenze gehen soll³. Für die Feststellung strittiger Gemeindegrenzen durch Gottesurteil haben wir einen trefflichen Beleg aus der fränkischen Zeit. Bei der seltenen Möglichkeit, spätmittelalterliche Weistümerbestimmungen in die Frühzeit hinauf verfolgen zu können, soll die Stelle der *Lex Alamannorum* hier wörtlich wiedergegeben werden⁴: *Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum, et unus dicit: 'Hic est noster terminus', alius revadit in alium locum et dicit: 'Hic est noster terminus', ibi praesens sit comes de plebe illa et ponat signum, ubi iste voluerit, et ubi ille alius voluerit terminum, et girent ipsam contentionem. Post-*

1) Meitzen I 151 f. 2) Maurer, Markenverfassung S. 319.

3) Grimm, Rechtsaltertümer⁴ I 118 f.; Wopfner, Beitr. 77 Anm. 2.

4) MG. Legum nationum Germanicarum T. V p. I 145 tit. 84 e codd. B.